



Direktion für Inneres und Justiz  
KJA - Kantonales Jugendamt

Hallerstrasse 5  
Postfach  
3001 Bern  
+41 31 633 76 33  
kja-bern@be.ch  
www.be.ch/kja

Merkblatt vom 20. Mai 2020

# Kosten Nachforschungsverfahren im Zusammenhang mit einer Adoption

## Gebühren des Kantonalen Jugendamtes (Kantonale Auskunftsstelle)

Gestützt auf Art. 14 und 8 der kantonalen Gebührenverordnung (GebV, BSG 154.21) erhebt das Kantonale Jugendamt folgende Gebühren:

1.	Blosse <b>Akteneinsicht</b> /Gesuchte Person wird <b>nicht gefunden</b>		<b>kostenlos</b>
2.	Gesuchte <b>Person wünscht keinen Kontakt</b> , KJA lässt sofern rechtlich zulässig dem/der GesuchstellerIn Informationen über die gesuchte Person zukommen	<b>CHF</b>	<b>100.00</b>
3.	Organisation <b>Erstkontakt ohne Begleitung</b> durch KJA	<b>CHF</b>	<b>150.00</b>
4.	<b>Begleitung des Erstkontakts</b> durch KJA	<b>CHF</b>	<b>200.00 – 400.00</b>

Die genannten Gebühren sind nicht zu addieren. Massgeblich ist, wie das Nachforschungsverfahren abgeschlossen wird.

## Gebühren der Zivilstandsämter

Um die vollständigen Personalien einer gesuchten Person, deren Anzahl Kinder oder die Geschwister einer suchenden Person herauszufinden, ist es in der Regel notwendig, dass das KJA eine entsprechende Anfrage an das zuständige Zivilstandsamt macht. Seit dem 1. Oktober 2018 erheben die Zivilstandsämter für die Beantwortung dieser Anfragen eine Gebühr von CHF 75.00 pro halbe Stunde. Pro gesuchte Person ist mit einem Arbeitsaufwand von mindestens einer Stunde zu rechnen<sup>1</sup>.

<sup>1</sup> Vgl. dazu Kreisschreiben EAZW Nr. 20.18.10.01 vom 1. Oktober 2018

Die Gebühren des Zivilstandsamtes sind zusätzlich zu den Gebühren des Kantonalen Jugendamtes zu bezahlen. Wird vom Kantonalen Jugendamt ein Gebührenerlass verfügt (vgl. unten), so **kann** das Zivilstandsamt seine Gebühren ebenfalls erlassen (Es handelt sich dabei aber um einen unabhängigen Entscheid des Zivilstandsamtes).

### **Gesuch um Gebührenerlass**

Auf Gesuch hin kann im Einzelfall von der Gebührenerhebung ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn die Gebührenpflichtigen nachweisen, dass sie bedürftig sind (Art. 13 GebV).

Sofern Sie einen Gebührenerlass beantragen möchten, reichen Sie dem KJA **möglichst zusammen mit dem Gesuchsformular**, die folgenden Unterlagen ein:

1. Aktuelle Bestätigung der Sozialhilfebehörde, sofern während des laufenden Nachforschungsverfahrens Sozialhilfe bezogen wird;
2. Aktuelle Bestätigung der Ausgleichskasse, sofern während des laufenden Nachforschungsverfahrens Ergänzungsleistungen bezogen werden.

Wenn weder Sozialhilfe noch Ergänzungsleistungen bezogen werden, sind die finanziellen Verhältnisse mittels Lohnausweises oder Geschäftsbuchhaltungen sowie allfälligen Kontoauszügen zu belegen. Das KJA teilt in diesem Fall gerne mit, welche Angaben und Unterlagen einzureichen sind.